

nung, daß Glarus in Beziehung auf das Stift Schänis auch in gleiche Gedanken eintreten werde. Der Pfründe zu Rusikon halber hat es seine Bedenken, da Zürich solches in seiner Jurisdiction nicht leicht zugeben werde. Glarus läßt es bei seiner dem Stift Schänis ertheilten Erkenntnis bewenden. Die Pfründe Rusikon will es aber in die früher vorgeschlagene Verordnung eingeschlossen wissen, so daß kein anderer Pfarrer als von evangelisch Glarus dahin erwählt werden soll; sollte Zürich sich widersetzen, so möge Schwyz ebenfalls zu Aufrechthaltung dieser Verordnung Beihülfe leisten. Sollte aber Schwyz dazu nicht Hand bieten wollen, so würde Glarus wegen Befegung der andern Pfründen auch „andere Gedanken führen“. Alles wird ad referendum genommen. § 7. || 15. Es bleibt bei dem vor einem Jahr gefaßten Beschlusse, daß die Landvögte in Uznach und Gaster Rechnung ablegen sollen; dem wird noch beigefügt, daß, wie bei andern eidgenössischen Syndicaten, ein Abschied abgefaßt, diesem die alle zwei Jahre abzulegende Rechnung einverleibt werden soll, so wie auch, was die Untervögte wegen obrigkeitlicher Gefälle eingezogen haben. Der Abschied ist sammt den Rechnungen den Hoheiten einzusenden. § 15. || 16. Hinsichtlich der Amtleute wird Art. 9 (Absch. 1736) dahin erläutert, daß man zwar den Amtleuten die Versprechereien nicht verbieten wolle; wenn jedoch ein Amtmann „eine Procura macht“, so darf er „bei selbigem Handelsurtheil nicht beistzen, sondern ist schuldig abzutreten“. § 16. || 17. In Betreff der Kosten dieser Conferenz und der von 1736 wird mit Berücksichtigung des vorjährigen Abschieds und nach dem Mißver von Schwyz den Angehörigen von Uznach und Gaster der Drittel auferlegt und den Obrigkeiten überlassen, das Fernere zu verordnen. § 22. Absch. 433.

Graffschaft Uznach.

Landvögte.

Art. 18. 1714. Schwyz.	Dominic Anton Schnüeriger.
1716. Glarus.	Carl Ludwig Eschudi.
1718. Schwyz.	Dominic Anton Schnüeriger.
1720. Glarus.	Jost Steger.
1722. Schwyz.	Joseph Benedict Rebing.
1724. Glarus.	Karl Hauser.
1726. Schwyz.	Jakob Rudolf Erler, Amtstatthalter.
1728. Glarus.	Placidus Leontius Hauser.
1730. Schwyz.	Gilg Augustin Aufdermaur.
1732. Glarus.	Kaspar Gabriel Freuler.
1734. Schwyz.	Joseph Anton Gasser.
1736. Glarus.	Joseph Adam Suter, Pannervorträger.
1738. Schwyz.	Johann Jakob Märchi.
1740. Glarus.	Fridolin Anton Freuler.
1742. Schwyz.	Johann Rudolf Rochus Abyberg.

1713.

Art. 19. Die Gesandtschaft von Schwyz nimmt den Vorschlag zu einer längst nöthig befundenen Reformation des Spitals zu Uznach ad referendum. § 4. Absch. 20.

1726.

Art. 20. Da seit einiger Zeit durch üble Verwaltung einiger Spitalmeister die Stiftungscapitalien des Gotteshauses St. Antonii zu Uznach sich vermindert hatten, so wurde eine Deputation abgeschickt, welche die Sache untersuchen sollte. In Folge dieser Untersuchung werden nun unter Ratificationsvorbehalt folgende Anordnungen zu treffen beschloffen. Das Urbarium soll revidiert und neu angefertigt werden, daneben aber sollen auch, was bisher fehlte, alle Ausgaben, welche das Gotteshaus jährlich zu leisten hat, in ein Buch verzeichnet werden. Beides ist in drei Exemplaren auszufertigen, von denen zwei in die Orte, eines in das Gotteshaus zu legen sind. Die beiden Gesandten hinterbringen ihren Principalen ein Project dafür. — Ferner wird gut befunden, daß alle Güter des Gotteshauses einem ehrlichen Manne auf sechs bis acht Jahre mit Nutzen und Schaden gegen einen zu bestimmenden Zins sollten admodiert werden; Lehenmann könnte abwechselnd der Landvogt von Schwyz und der von katholisch Glarus oder aber auch ein ehrlicher bemittelter Bürger der Grafschaft Uznach sein. Derselbe soll „Gotteshausamtman“ heißen. Dasjenige Ort, aus welchem der Amtmann ist, soll dem andern Orte Bürge und „Nachwähr“ sein, der Amtmann aber auch hinreichende Caution hinterlegen. Es wird nun mit dem Landvogt Rudolf Erler von Schwyz unter Ratificationsvorbehalt in der Weise tractiert, daß er die Güter und Einkünfte sammt allen Beschwerden gegen einen jährlichen Zins von 400 Gld. übernehme. Nach sechs Jahren kann er zurücktreten oder hat dann jährlich 500 Gld. zu bezahlen. Auf Martini 1726 soll die Uebernahme stattfinden. — Die Gotteshausmühle soll verkauft werden. § 1. || 21. Die Glocke in der Kirche von St. Antonien wird umzugießen beschloffen; mit dem Glockengießer Peter Anton Kaiser in Zug wird deswegen ein Accord gemacht. § 2. || 22. In Betreff des Appellationsgeschäftes des Landvogts Hausen gegen Landrichter Schmuckin ist Glarus der Ansicht, daß nach der alten Regimentsform, welche man noch in ihrer Gültigkeit bleiben lassen werde, nicht der Landvogt, sondern Schmuckin die Appellation anzutreten und zu prosequieren habe. Der schwyzerische Gesandte macht sich anerbietig, bei seinen gn. Herren dahin zu wirken, daß die alte Regimentsform in beiden Vogteien, Uznach und Gaster, aufrecht erhalten, und wenn diesem etwas im Wege stehe, das Hinderniß aus dem Wege geräumt werde. § 9. Absch. 254.

1727.

Art. 23. Dem Reformations- oder Admodiationsproject wegen des Stifts von St. Antonien und dessen Haushaltung wird [bei Art. 12] folgende Erläuterung beigelegt: Der Landvogt soll zu Uznach jährlich nicht mehr als achtzehn Wochen mit Einschluß beider Syndicate ordinarie in dem Spital nach seiner besten Kommodität sich aufhalten und also „seine Abrichtung darnach dirigieren“. In außerordentlichen Zufälligkeiten soll nach der Ansicht von Glarus der Landvogt nach seiner Willkür auch auf des Amtmanns Kosten dahin abreisen können. Der schwyzerische Gesandte aber beharrt instructionsgemäß darauf, daß in solchen Fällen derselbe nicht ohne Consens der Obrigkeiten sich dahin verfügen solle, und nimmt diesen Punct ad referendum. § 1. || 24. Der Reformation soll ferner beigelegt werden, daß weder den durchreisenden Gesandten, noch andern Particularen, noch Läufersboten in dem Stift mehr Einkehr gestattet werde, sondern daß bloß den Gesandten und Boten, welche von den Obrigkeiten wegen des Spitals dahin geschickt werden, Herberg und Speisen laut Artikels der Refor-

mation gegeben werden sollen. § 2. || 25. Da die Graffschaft behauptet, Ortsstimmen zu haben, daß sie von der Erhaltung der Commandanten befreit sei, so wird ad referendum genommen, ob dieselben bei Landesmusterungen und im Kriege im Gotteshause sollen erhalten werden. Die Ortsstimmen sind von der Graffschaft in Copie den beiden Orten einzuschicken. § 3. || 26. Der 18. Artikel der Reformation wird also gefaßt: „Wenn dem Admodiator oder Amtmann ein allzugroßer augenscheinlicher Schaden in bedeutenden Unglücksfällen (Feuerbrunst, Hagel, Viehseuchen) zustößen würde, werden die Hoheiten nach befindenden Dingen ihn mit gnädigen Augen ansehen und ihm eine Ergezung angedeihen lassen, mit welcher Gnade er sich dammenthin contentieren solle“. § 4. || 27. Wird nach Verfluß der bestimmten Jahre der Admodiator abgeändert, so darf derselbe von all demjenigen, was ihm laut Urbar und Inventarium an Gütern, Zehnten, Viehstand, Hausrath u. a. „eingewiesen“ worden ist, nichts „abverwandeln“, bis die Deputation der Hoheiten alles durchsehen und ihm das Lehen abgenommen hat. § 5. || 28 a. Wenn der Landvogt in der Zeit seiner „Abrichtung“ auf Reisen ist und einen oder mehrere Tage in dem Gotteshaus nicht speißt, so sollen ihm diese Tage nicht in die achtzehn Wochen eingerechnet werden. § 6. || 28 b. Die Kosten für Zehnten-Marchungen und für Setzung der Steine hat nicht der Amtmann, sondern das Gotteshaus zu tragen; doch sollen ohne Noth und ohne Begrüßung der Hoheiten keine Marchungen vorgenommen werden. § 7. || 29. Die Gesandten admodieren Namens der Hoheiten dem Statthalter Franz Bochslor des Gotteshauses St. Antonien Güter, Zinsen, Zehnten und alle Einkünfte mit Nutzen und Beschwerden mit der Caution für die jährliche Bezahlung von 400 Gld. nach einem Instrumente, welches die Clauseln und Bedingungen enthält. § 8. || 30. Damit die Einsammlung des Almosens (des sogenannten großen Almosenritts) durch diese Admodiation nicht geschwächt werde, wird nothwendig erachtet, „daß künftig die Patente für die Gesandtschaft also eingerichtet werden sollen, daß dieses Almosen ad pias causas für die Gutthäter und zu Austheilung des Almosens denjenigen armen Leuten aus den Orten, welche hiezu ihre Hülfe und Beisteuer leisten, soll mitgetheilt werden nach alten Bräuchen, wozu der Amtmann mit Eidspflichten verbunden ist.“ § 9. || 31. Der schwyzerische Gesandte erklärt, daß seine gn. Herren und Oberröthli und gerecht finden, daß ein Landvogt, welcher nach Erledigung der Pfarrei Rusikon einen neuen Pfarrer dorthin ernennt, dem Gotteshaus, von welchem das Collaturrecht dependiert, 100 Thaler bezahlen soll. Die Gesandten von Glarus, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum, fügen aber bei, daß, wenn ein Pfarrer von Glarus, wie billig, dorthin gesetzt und denen von Zürich vorgezogen werden sollte, sie nicht zweifeln, daß sich ihre Oberröthli zu jenen 100 Thalern verstehen werden. § 10. || 32. Da nach der Angabe des Landvogts und der Amtleute zu Uznach Pfarrer Kaspar Müller zu Rusikon am Pfarrhofs daselbst fast jährlich neue Bauten vornimmt und sich dafür zum voraus aus dem Zehnten bezahlt macht, übernimmt es Schwyz, demselben ernstlich zu untersagen, ohne Erlaubniß der Hoheiten etwas Neues bauen zu lassen, widrigenfalls ihm nichts vergütet werde. § 11. || 33. In Betreff der Appellation des Landrichters Balthasar Schmuckin und des Sedelmeisters Hauser vereinigt man sich dahin, daß dem jetzt todtkranken Schmuckin eine Frist von sechs Monaten zur Prosequierung der Appellation gegen Hauser gestattet sein soll; prosequiert er die Appellation nicht, so hat er die Buße zu bezahlen. Uebrigens soll es der Appellationen halber bei den alten Bräuchen sein Bewenden haben. § 16. Absch. 257.

1736.

Art. 34. In Beziehung auf die Regierungsform der Graffschaft Uznach läßt man es der Civilsachen halber bei der bisherigen Uebung verbleiben; in Criminalsachen sollen des Landvogts Urtheile an das Syndicat und dann an die Hoheiten appellabel sein, vorbehalten das Malefiz, das jus praecognitionis und alle von hoch-

obrigkeitlichen Regalien abhängenden Fehler, welche allein den Orten zugehörig sein sollen; „zerfallen“ die Orte in den Urtheilen, so hat der Landvogt den Beifall, und dann soll es dabei verbleiben, alles unter Ratificationsvorbehalt. § 3. || 35. Die von Eschenbach besitzende einiges Land auf dem Territorium von Rapperschwyl, von welchem die Stadt Rapperschwyl im Namen des Gotteshauses zu Jona den Zehnten fordert; Rapperschwyl verlangt auch, daß diese Besitzer, um Rede und Bescheid zu geben, nach dieser Stadt kommen sollen. Es wird in einem Schreiben an Rapperschwyl diese Befugniß nicht zugegeben. Sollte dasselbe sich damit nicht zufrieden geben und auf der Forderung des Zehntens beharren, so soll derjenige Richter, in dessen Jurisdiction der größere Theil jedes dieser Güter liegt, darüber erkennen, was dann ebenfalls nach Rapperschwyl überschrieben werden soll. § 15. || 36. Dem Landvogt und dem Untervogt wird der Auftrag erteilt, daß die Admodiatoren die Reparation der Güter und Zimmer des Spitals zu Uznach alles laut Admodiation gehörig ausführen. Sollte etwas versäumt werden, so sollen die Gesandten die Gebühr vorkehren und die Ungehorsamen corrigieren. § 16. || 37. Die Kirchentreppe soll auf nächsten Frühling neu gemacht werden; die Kosten sind zu drei gleichen Theilen dem Spital, dem alten Spitalverwalter und dem Spitalverwalter Bochslar zuzutheilen. Die Reparation des Gebäudes hat der Landvogt oder der Untervogt zu beaufsichtigen. § 17. || 38. Der Landvogt wird beauftragt, ein Inventarium des Hausraths des Spitals aufzunehmen, um zu sehen, ob der alte und der neue Spitalverwalter nach der Admodiation den Hausrath hinterlassen haben. § 18. || 39. Die Rechnung über die Dpfer, aus welchen die Paramente angeschafft werden (über diese hat der Frühmesser die Inspection) soll künftig vor dem Syndicat abgelegt werden, nicht mehr vor Landvogt und Untervogt. § 19. || 40. In Betreff der „Kilbin und Schubiger-Jahrzeit“ wird gut befunden, daß zur Verminderung der Kosten, die Malzeit abgestellt und für die Präsenz einem jeden 9 gute Bagen gegeben werden sollen, welche Moderation in die Spitaladmodiation zu setzen ist. § 20. || 41. Bei nächster Zehntenverleihung soll die Reparation einiger Zehntenmarchsteine vorgenommen werden. § 21. || 42. An der Spitalmühle zu Uznach sollen „das Kett“ und das Haus repariert werden, das Kett im Verding innerhalb dreier Jahre und in den Kosten des Spitals und unter Aufsicht des Landvogts oder des Untervogts. § 22. || 43. Da das Gotteshaus St. Antonien durch oft sich wiederholende eigenmächtige Bauten des Pfarrers zu Rusikon an seinem Pfarrhofe beschwert wird, so wird demselben bedeutet, daß er künftig ohne Erlaubniß der Obrigkeiten beider Stände nichts bauen dürfe, widrigenfalls er es selbst zu bezahlen habe. § 23. || 44. Da zu Uznach bisher ein Creditor, wenn er zu seiner durch Schuldbriefe und Obligationen gesicherten Forderung gelangen wollte, bis auf 30 Procente verlieren mußte, so wird die Sache in den Abschied gesetzt, damit die Obrigkeit Abhülfe eintreten lasse. § 25. || 45. Der katholische Gesandte von Glarus rügt, daß die Fischer von Wesen gegen die alte Convention ihre Fische außer Landes vertragen, wodurch namentlich an Fasstagen großer Mangel entstehe. In Folge dessen wird dem Landvogt der Befehl gegeben, die Fischer zu Wesen zu ihrer Schuldigkeit, die Fische in das Glarnerland zu tragen, anzuhalten. § 26. Absch. 417.

1737.

Art. 46. In Beziehung auf die Regierungsform der Graffschaft Uznach läßt man es beim Abschiede von 1736 bewenden. Sollten die von Uznach die Appellation allein in die regierenden Orte begehren, so soll dieses Ansuchen ad referendum genommen werden. § 4. || 47. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, wegen eines streitigen Marchsteins in dem Rusikonzehnten zu Maderschwyl Information einzuziehen und in die Orte darüber zu berichten. Andere nicht streitige Marchsteine zu Burg sollen repariert werden, daß das Gotteshaus St. Antonien bei dem Seinigen beschirmt bleibe. § 9. || 48. Dem Spitalmeister Bochslar wird befohlen, ohne

Verzug das erbaute Wuhr zufüllen zu lassen, um Schaden abzuwenden. Wird es vom Landvogt und Untervogt nicht währschaft erfunden, so soll es nach Erfordern gemacht werden. Die Rechnung wird bis zu Auslauf der Admodiationsjahre eingestellt, damit nach Anleitung der Reformation das Gebührende „abgefaßt“ werden könne. Ferner wird auch für gut befunden, daß die Admodiation auf nicht weniger als auf vier Jahre sollte gestellt, und daß keine neuen Bauten ohne Consens der Hoheiten sollten vorgenommen werden. § 10. || 49. Da des Spitals Hausrath in schlechtem Zustand sich befindet und wider die Admodiationsordnung ein Spitalverwalter dem andern denselben nicht eingehändigt hat, so wird dem Landvogt der Befehl ertheilt, die seit der Reformation angestellten Spitalverwalter zu vermögen, denselben laut ersten Inventars in Stand zu stellen und die Hoheiten dessen zu berichten, damit auf St. Antoni-Syndicat instruiert werden könne und künftig die Reformation besser beobachtet werde. § 11. || 50. Es wird nothwendig befunden, daß der Landvogt jeden Frühling einen Augenschein der Güter und Zimmer des Spitals einnehme und, so er etwas mangelhaft antrifft, dasselbe in Stand stellen lasse. Im Herbst soll er nachsehen, ob das Angeordnete ausgeführt worden ist. Diese Verordnung soll dem Reformationsurbar einverleibt, jedem Landvogt bei seinem Regierungsantritt vorgelesen und von demselben beschworen werden. § 12. || 51. Das Gotteshaus Wurmispach hatte eine Alp oder Staffel im Uznachischen an sich gebracht. Auf derselben hatte das Gotteshaus St. Antonien ein Capital von 1100 Gld. laut Verschreibung vom Landschreiber Cüstor zu fordern, und in Folge der Betreibung um die Zinsen hatten die Besitzer diese Alp dem Gotteshaus heimfallen lassen. In Folge dessen wird in den Abschied zu setzen für gut befunden, es möchte Vorseeung getroffen werden, daß Güter nicht in todte Hand fallen, und eine Verordnung gemacht werden „wegen Anleihe und Aufhebung äußeren Geldes“. § 13. || 52. Bei Ablegung der Rechnung um die Spitalsopfer zu Uznach, aus welchen die Paramente erhalten werden, war der Frühmesser 66 Gld. schuldig geblieben. Es wird verordnet, daß dieselben beim Untervogte zu Uznach hinterlegt und unter Direction der Geistlichen und des Untervogts und unter Aufsicht des Landvogts an die Paramente verwendet werden sollen. Bezahlt der Frühmesser die 66 Gld. nicht, so sollen sie ihm an seinem Einkommen abgezogen werden. Die Rechnung ist künftig alle zwei Jahre abzunehmen. § 14. || 53. In Beziehung auf die streitige Judicatur in dem Zehntenstreite (S. Art. 35. des Abschieds von 1736), welche Rapperschwyl im Namen des Gotteshauses Zona von gewissen zu Eichenbach im Uznacherland liegenden Gütern anspricht, wird zugegeben, daß diejenigen, welche den größern Theil an Grund und Boden von diesen streitigen Gütern in dem Hofe Rapperschwyl haben, an das Gericht dieser Stadt „gestellt werden“ sollen, daß aber Rapperschwyl einen Revers auszustellen habe, daß diejenigen, welche den größern Theil im Uznachischen haben, vor uznachischem Gericht zu beurtheilen seien. § 17. || 54. Der Schuldbriefe und Obligationen halber wird unter Ratificationsvorbehalt namentlich in Bezug auf die Brieflein von 100 Gld., welche mit 80 Gld. ablöslieh sind, und auf welche zwar nicht mehr als 80 Gld. geliehen worden, die aber zu 100 Gld. verzinst werden, verordnet, daß dergleichen Briefe von 100 Gld., sowie die ewigen Gülten in der Landgrafschaft Uznach verboten sein sollen, und daß der Debitor nicht mehr zu verzinsen und zurückzugeben habe, als er vom Creditor erhalten hat. Der Landschreiber hat ein ordentliches Protocoll darüber zu führen, die Zinsbriefe und Kaufzedel zu „verschreiben“; diese sind vom Untervogt gegen die stipulierte Schreib- und Siegeltare zu besiegeln. § 19. || 55. Dem Landvogt wird befohlen, in Uznach und Gaster zu verordnen, daß vor Mitte des März kein Heu außer Landes verkauft werde, damit solches im Lande genuzet und „gehirtet“ werden könne. Fehlbare sind zu bestrafen. § 20. Absch. 433.

1738.

Januar: Art. 56—64. Mai: Art. 65—72.

Art. 56. Statthalter Mettler trägt instructionsgemäß dem Untervogte auf, die Steg und Wege in Uznach, namentlich den gegen Kaltbrunn und das Schlöflein Grynau und von der Thorhalde bis zur ersten Brücke bis nächsten Mai in Stand zu stellen. Saumseligkeit wird mit 50 Gld. gebüßt. § 1. || 57. Reparationen in der Gotteshausmühle soll der Spitalmeister laut Admodiation bis künftigen Mai währschaft herstellen. § 2. || 58. Revision des Bettwerks, des zinnernen und kupfernen Geschirrs; theilweise Erneuerung wird verordnet. § 3. || 59. Das ewige Licht vor dem Hochwürdigen und dem Begräbniß der Grafen ist besser zu besorgen; Kinder sollen die Herrenstube nicht besuchen. § 4. || 60. Die Rechnung des Admodiators ist jährlich abzulegen. § 5. || 61. Da sich herausstellt, daß an der gewöhnlichen St. Antonii Jahrzeit deswegen keine Geistlichen mehr erscheinen wollen, weil der Tönierwein so schlecht sei, da doch nach alten Briefen wegen dieser Messe und auch wegen der vier Quatemberjahrzeiten das Almosen außer Landes zu sammeln concediert worden sei, welches jährlich insgemein auf 200 Gld. sich belaufe und dem Verwalter zudiene, so will man gehörige Relation thun, damit der Fundation und den Verstorbenen Genüge geschehe. § 6. || 62. Das Syndicat besteht dem Spitalverwalter, daß er die angedungenen 25 Gld. jährlich nach Gutfinden des Decans, des Landvogts und des Untervogts verbauen müsse, die schon von zwei Jahren her verfallenen 25 Gld. bis nächstes Antonii-Syndicat. § 7. || 63. Der Verwalter hat dem Mesmer auf h. Weihnachten das gewöhnliche Brot, wie von Alters her, zu verabfolgen. § 8. || 64. Der Wunsch des Verwalters, ein Stück unfruchtbarer Reben in Acker zu verwandeln, wird ad referendum genommen. § 9. Absch. 434.

Art. 65. Wegen der noch nicht in Stand gestellten StraÙe nach Kaltbrunn werden die Besitzer der anstößenden Güter zur Verantwortung gezogen und erhalten den Befehl, die Verbesserung sofort vorzunehmen. § 1. || 66. Da die im Januar decretierten Bauten an der Mühle noch nicht ausgeführt sind, wird der Spitalverwalter angewiesen, dieselben sofort herzustellen. § 2. || 67. Dem Verwalter wird aufgetragen, zwei Stück Federdecken, 2 Unterbetten, 2 Hauptfüßwehen und 2 kleine Hauptkisselein statt der alten anzuschaffen. Das unbrauchbar gewordene Zimmesgeschirr soll er umgießen, das zer Schlagene Kupfergeschirr in brauchbaren Stand setzen lassen und unter Aufsicht des Landvogts und des Untervogts vertauschen. § 3. || 68. Zum ewigen Licht hat der Verwalter gutes Del, in den Spital dürres Holz zu liefern; des Verwalters Kinder dürfen die Tafelstube und die andern Zimmer des Landvogts und der Geistlichen nicht betreten. § 4. || 69. Dem Mesmer hat der Verwalter nach altem Brauch das Brot zu verabfolgen. § 5. || 70. Der Verwalter hat jährlich Rechnung abzulegen. Der bermalige erhält einen Verweis, daß er die Rechnung diesem Syndicate nicht ablegen kann. § 6. || 71. Der Verwalter hat bis dahin aus den nicht in der Admodiation begriffenen jährlichen 25 Gld. noch nichts an die Kirche verwandt. Es wird ihm befohlen, die Kirche zu weißen, den Altar zu reparieren, alles unter Aufsicht des Landvogts, des Decans und des Untervogts. § 7. || 72. Vom Verwalter wird verlangt, daß er die Reben mehr als bisher gruben lassen soll. § 8. Absch. 436.

1741.

Januar.

Art. 73. Der Gotteshaus-Müller giebt sein Mühlelehen zurück, da er durch den Besitzer des „Mühleleins“ auf der Herti zu Schaden komme. Dem Spitalverwalter wird der Auftrag gegeben, dahin zu trachten, daß das Lehen auf den höchsten Pfening gebracht und, wenn dann wieder Klagen gegen den Herti-Müller einlaufen, derselbe für den Schaden verantwortlich gemacht werde. § 1. || 74. Das Gotteshaus Wurmspach